Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 8. Basel, 21. Februar. **1903.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Untergrabung der Disziplin. — Die neue französische Schiessvorschrift. (Fortsetzung.) — **Zur strategischen Bedeutung Marokkos.** — Erlass des Schweizerischen Militärdepartements an die Abteilungschefs und die Armeekorps- und Divisionskommandanten. Beilage: Eidgenossenschaft: Beförderungen und Versetzungen. Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Armee-Manöver 1903. Russland: Gelbe Augengläser zum Schiessen. Vereinigte Staaten von Amerika: Streit um die Rangfolge der Leutnants.

Untergrabung der Disziplin.

Durch einen in Nr. 39 der „Aargauer Nachrichten" unter dem Titel „Schwere Anklagen" erschienenen Artikel werden wir davon unterrichtet, dass im vorigen Oktober von einem Fourier an den Waffenchef der Infanterie ein Memorial gerichtet wurde, in welchem dieser Unteroffizier strenge Kritik übt an der Art, wie sein Oberst das Kommando der Rekrutenschule geführt hat.

Wenn auch das Aussergewöhnliche angenommen werden soll, dass der hier in Frage kommende Unteroffizier nach Sachkunde und Dienstterfahrung — er ist, wie wir in Erfahrung gebracht haben, im bürgerlichen Leben Student, d. h. ein junger Mann, der noch nicht mit dem Lernen des Nötigen abgeschlossen hat, um sein eigenes Fortkommen sicherstellen zu können — befähigt und berufen ist, die Kommandoführung seines Kommandanten zu beurteilen, so bleibt das Vorkommnis doch im höchsten Grade aussergewöhnlich und steht im direkten Widerspruch zu den Grundbegriffen, auf welchen sich ein Wehrwesen aufbaut und in denen die kriegerische Brauchbarkeit eines Wehrwesens wurzelt. Nur völlige Unkenntnis dieser Grundbedingungen, wie in zurückgebliebenem Kulturzustand vorkommt oder bei solchen Leuten, denen die Grundbedingungen kriegerischer Tüchtigkeit fremd und unsympathisch sind, kann diese einfache Tatsache leugnen.

Es können daher nur aussergewöhnlich schwere und vollberechtigte Anklagen sein, welche ein solches aussergewöhnliches, die militärischen Grundbegriffe negierendes Vorgehen eines jungen Unteroffiziers rechtfertigen. In jedem anderen Fall ist es nicht zu rechtfertigen und wenn das nicht allgemein erkannt wird, so muss in diesem Mangel an Verständnis das Symptom des Vorhandenseins und des Herrschens von Anschauungen und Begriffen erkannt werden, welche es ganz unmöglich machen, dass, solange sie herrschen, unser Milizheer Vertrauen in seine Kriegstüchtigkeit verdient. Wir haben dann ein Heer, das uniformiert, bewaffnet, gegliedert und kommandiert ist, ganz gleich wie die Heere anderer Länder, das diesen äusserlich zum Verwechseln ähnlich sieht, aber niemals auf die Probe gestellt werden darf. — Daran ändert kein Patriotismus, keine kriegerische Veranlagung, keine Opfer des Staats und des Bürgers auch nur das Geringste. Denn an Stelle der Subordinationsbegriffe, welche kriegerische Tüchtigkeit bedingen, herrschen dann „einheimische Anschauungen über das militärische Subordinations-Verhältnis", gleich wie bei den armen Buren der Fall war und bei ihrem zurückgebliebenen Kulturzustande entschuldbar ist, aber niemals bei dem eines Volkes, das mitten im Kulturleben Europas steht und auf allen andern Gebieten seinen ehrenvollen Platz in vorderster Reihe einnimmt.

Es ist daher geboten, die erhobenen Anklagen näher anzusehen und es ist ein Verdienst der „Aargauer Nachrichten", dass sie durch deren Veröffentlichung uns in den Stand gesetzt hat, dies zu tun, und, wie wir hoffen, zur Klärung der Anschauungen beizutragen.

Die vom Fourier gegen seinen Schulkommandanten erhobenen Anklagen lauten zuerst dahin: „In erster Linie" habe sich der Schulkomman-